

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
1. März 2001

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 114 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1)]

### **55/100. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>,

*betonend*, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>3</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/169 vom 17. Dezember 1999,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>3</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die einzelne legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*81. Plenarsitzung  
4. Dezember 2000*